



## **Allgemeine Teilnahmebedingungen für das Vegane Sommerfest Berlin 2023**

Das Vegane Sommerfest Berlin auf dem Berliner Alexanderplatz vom 16. bis zum 18. Juni 2023 wird organisiert von ProVeg e.V., dem Tierrechtsbündnis Berlin Vegan und der Albert-Schweitzer-Stiftung für unsere Mitwelt. Veranstalter des Sommerfestes ist ProVeg e.V., Genthiner Str. 48, 10785 Berlin.

### **1 Anmeldebedingungen, Zulassung, Widerruf und Rücktritt**

#### **1.1 Anmeldung und Zulassung**

Die Anmeldung erfolgt über das Anmeldeformular. Anmeldeschluss ist der **05.04.2023**.

Zu den Anmeldeunterlagen gehören

- das unterzeichnete Anmeldeformular
- die unterzeichneten Allgemeinen Teilnahmebedingungen
- die unterzeichnete Freistellungserklärung

Die Anmeldung ist für den Interessenten verbindlich. Die Teilnahme hängt von der Auswahl durch den Veranstalter ab.

Der Veranstalter behält sich vor, Interessenten nicht zuzulassen, insbesondere um eine große Angebotsvielfalt zu erreichen, ein für das Publikum interessantes Angebot zu garantieren sowie den speziellen Charakter des Sommerfestes zu erhalten, oder wenn der Interessent nicht geeignet erscheint. Frühere Teilnahmen begründen kein Gewohnheitsrecht. Konkurrenzschutz wird nicht gewährt, es sei denn, es werden gesonderte schriftliche Vereinbarungen getroffen.

Zugelassene Teilnehmende erhalten eine Rechnung über die Gesamtkosten, die dem Anmeldeformular entnommen werden können. Der Rechnungsbetrag ist nach Zulassung zur Teilnahme innerhalb von **30 Tagen** vollständig zu zahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf die Rechtzeitigkeit der Anweisung bei der Bank des Teilnehmenden an.

Erfolgt die Zahlung nicht fristgerecht, kann der Veranstalter die Zulassung zum Sommerfest zurückziehen.

#### **1.2 Widerruf der Anmeldung und Rücktritt von der Teilnahme**



## VEGANES SOMMERFEST BERLIN

Bis zum Ablauf der Anmeldefrist (03.04.2023) kann die Anmeldung **widerrufen** werden. Der Widerruf ist in Textform per E-Mail an [booking@veganes-sommerfest-berlin.de](mailto:booking@veganes-sommerfest-berlin.de)

zu richten. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Nach dem Ablauf der Anmeldefrist (30.04.2023) kann von der Teilnahme nur noch der Rücktritt erklärt werden.

Der Rücktritt ist in Textform per E-Mail an die obige Adresse zu erklären.

Im Fall des Rücktritts bleibt der Anspruch des Veranstalters auf Zahlung für Infrastruktur und weitere bestellte Dienstleistungen wie folgt bestehen: Für die Infrastruktur: 100%;

Für die Standgebühren haftet er wie folgt:

bei Rücktritt bis zum 31. Mai 2023: 50% der Standgebühren

bei Rücktritt ab 1. Juni 2023: 100% der Standgebühren

## **2 Vorbehalt der Genehmigung, Abbruch der Veranstaltung**

Die Durchführung der Veranstaltung steht unter dem Vorbehalt der behördlichen Genehmigung des veganen Sommerfests. Wird die Genehmigung behördlich versagt, erhält der Teilnehmer den bereits gezahlten Betrag zurück, soweit dem Veranstalter keine Kosten entstanden sind.

Wird die Durchführung behördlich versagt, ist der Veranstalter nicht zu Schadenersatz verpflichtet, insbesondere nicht für entgangenen Gewinn oder Aufwendungen des Teilnehmers.

Gleiches gilt für den Fall, dass das Sommerfest behördlich abgebrochen oder an einen anderen Ort verlegt wird, unabhängig vom Grund der behördlichen Entscheidung und für den Fall, dass das Sommerfest wegen schlechten Wetters nicht stattfinden kann oder abgebrochen werden muss.

Wird der Stand des Teilnehmers durch behördlich wegen eines Verstoßes gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Auflagen geschlossen oder wird der Teilnehmer durch den Veranstalter wegen Verstoßes gegen vertragliche Vereinbarungen ausgeschlossen, hat der Teilnehmer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Rückerstattung jeglicher ihm entstandenen Kosten, wie den Standgebühren, Nebenkosten usw.

### 3 Standflächen und Stände

Ein Anspruch auf bestimmte Standflächen besteht nicht. Bei der Flächenauswahl werden die Wünsche des Teilnehmenden im Rahmen der Möglichkeiten berücksichtigt. Der Veranstalter behält sich vor, in besonderen Fällen auch nach der Zuweisung die Flächenvergabe nachträglich anzupassen.

Der Teilnehmende darf nur die zugewiesene Standfläche nutzen. Zudem ist es nicht zulässig, Stühle, Bänke oder Tische vor dem Stand aufzustellen oder Einrichtungen über die Standfläche hinausragen zu lassen, vorbehaltlich einer abweichenden Absprache mit dem Veranstalter. Weiterhin ist es nicht zulässig, Stühle, Bänke oder Tische, die als Sitzgelegenheiten für Besucher des Sommerfestes gedacht sind und vom Veranstalter angemietet wurden, als Standausstattung zu nutzen.

Der Veranstalter stellt dem Teilnehmer bei entsprechender Buchung im Anmeldeformular Marktstände/Zelte eines Drittanbieters kostenpflichtig zur Verfügung. Diese stehen zu Beginn der ersten Räumzeit aufgebaut zur Verfügung. Schäden an den Marktständen/Zelten sind sofort zu melden. Für Schäden an den Marktständen/Zelten des Drittanbieters, die während der Veranstaltung entstehen, **haftet der Teilnehmer**.

Es dürfen nur wetterfeste Marktstände/Zelte aufgestellt werden, die auch über Nacht stehen bleiben können. Der Teilnehmer sorgt selbst dafür, dass sein Eigentum sowie die von ihm gemieteten Marktstände/Zelte vor Zerstörungen durch höhere Gewalt, wie z.B. Regen, Wind, Überschwemmungen usw. geschützt sind.

Der Teilnehmer stellt sicher, dass während der Veranstaltungszeiten an seinem Stand gut lesbar der Name der Organisation/des Unternehmens (wenn zutreffend) sowie sein Name und seine Kontaktdaten angebracht sind. Das Schild wird vom Veranstalter auf Basis, der bei der Anmeldung angegebenen Daten erstellt und vor Standbezug ausgehängt.

### 4 Lebensmittel-, Speisen und Produktangebot

#### 4.1 Angebot veganer Lebensmittel, Speisen, Getränke und Produkte

Es dürfen ausschließlich **vegane** Lebensmittel, Speisen, Getränke und Produkte angeboten und verwendet werden.

**Getränke** dürfen nur angeboten werden, soweit diese nicht dem Angebot des Veranstalters selbst entsprechen. Eine Liste der vom Veranstalter selbst angebotenen Getränke ist am Ende anhängig.



Zu widerhandlungen durch das Angebot von tierischen Lebensmitteln, Speisen, Getränken und Produkten können vom Veranstalter mit einer Vertragsstrafe in Höhe der jeweiligen Standgebühren, mindestens jedoch 100 Euro, geahndet werden. Ein erneuter Verstoß führt zum sofortigen Ausschluss vom Fest. Der Aussteller hat hierbei keinerlei Recht auf Rückerstattung der bereits in Rechnung gestellten Kosten.

#### **4.2 Antragsbindung**

Es dürfen nur die in der Anmeldung angegebenen Lebensmittel, Speisen, Getränke und Produkte angeboten werden. Eine Änderung des Angebots bedarf der vorherigen Zustimmung des Veranstalters.

#### **4.3 unverpackte Speisen**

Unverpackte Speisen und Lebensmittel sowie zubereitete Produkte dürfen nur an Gastronomieständen ausgegeben werden.

An allen anderen Arten von Ständen ist das Ausgeben kostenloser Proben, unverpackter Speisen, Lebensmittel und Getränke nur in Absprache mit dem Veranstalter gestattet. .

### **5 Veranstaltungszeiten, Räumzeiten; Zufahrt; Nachtregelung**

#### **5.1 Veranstaltungszeiten, Räumzeiten**

Das Sommerfest findet zu folgenden Zeiten statt (Veranstaltungszeiten):

- Freitag, 16. Juni 2023, 12 - 20 Uhr
- Samstag, 17. Juni 2023, 11 - 20 Uhr
- Sonntag, 18. Juni 2023, 12 - 18 Uhr

Für Auf- und Abbau sowie Ein- und Ausräumen der Stände sind folgende Zeiten vorgesehen (Räumzeiten):

- Donnerstag, 15. Juni 2023, 16 - 18 Uhr (nur für Foodtrucks und in Absprache mit dem Veranstalter)
- Freitag, 16. Juni 2023, 09 - 12 und 20 - 21 Uhr
- Samstag, 17. Juni 2023, 09 - 11 und 20 - 21 Uhr
- Sonntag, 18. Juni 2023, 11 - 12 und 18 - 20 Uhr

Der Teilnehmer hat sicherzustellen, dass sein Stand während der gesamten Veranstaltungszeit besetzt ist und ausschließlich die angemeldeten Dienstleistungen bzw. Waren angeboten werden. Insbesondere hat der Aufbau rechtzeitig zu erfolgen und der Abbau darf nicht vor Ende der Veranstaltungszeit beginnen. Dies gilt auch für Infostände.



Auf- und Abbau sowie Ein- und Ausräumen der Stände ist nur innerhalb der Räumzeiten möglich. Das Befahren des Geländes darf lediglich während der angegebenen Räumzeiten erfolgen.

Zu widerhandlungen gegen diese Regelungen zu Veranstaltungs- und Räumzeiten können vom Veranstalter mit einer Vertragsstrafe in Höhe der jeweiligen Standgebühren, mindestens jedoch 100 Euro, geahndet werden. Handeln entgegen der Auffahrtsbestimmungen gefährden den Ablauf des Festes und können zum sofortigen Verweis führen.

## 5.2 Zufahrt und Parkregelung

Das Befahren des Veranstaltungsortes bedarf einer behördlichen Genehmigung. Dazu muss das Kfz bei der Anmeldung zum Sommerfest unter Nennung des amtlichen Kennzeichens und des Fahrzeughalters angegeben werden. Es fallen Gebühren in Höhe von 40 Euro an, die dem Teilnehmer in Rechnung gestellt werden. Dem Teilnehmer wird eine Zufahrtsgenehmigung ausgestellt, die sichtbar hinter der Frontscheibe angebracht werden muss.

Die Zufahrt zum Veranstaltungsort ist nur auf dem Weg möglich, den der Veranstalter rechtzeitig mitteilen wird.

Das Parken auf dem Festgelände ist laut Behörde nicht gestattet und Fahrzeuge sind nach Be- und Entladen vom Festgelände zu entfernen.

Wo Kühlanhänger abgestellt werden dürfen, ist mit dem Veranstalter zu klären und der Veranstalter wird diese Fläche zuweisen.

Der Veranstalter behält sich vor, das Befahren des Platzes zeitweise zu unterbinden, wenn sich dort zu viele Fahrzeuge befinden. Aus diesem Grund sollte der Teilnehmer möglichst rechtzeitig mit dem Aufbau bzw. Einräumen seines Standes beginnen. Eine halbe Stunde vor Beginn der Veranstaltungszeit sind Fahrzeuge vom Platz zu entfernen.

Durch widerrechtliches Befahren des Geländes oder Parken auf dem Veranstaltungsplatz kann der Teilnehmer mit einer Vertragsstrafe in Höhe von 100€ geahndet werden. Der Teilnehmer wird mit seinem Fahrzeug in diesem Fall des Geländes verwiesen.

## 5.3 Nachtregelung

Es ist nicht zulässig, den Alexanderplatz über Nacht abzusperren, er ist also jederzeit öffentlich zugänglich. Die vom Veranstalter zu mietenden Marktstände/Zelte sind nicht verschließbar. Der Veranstalter sorgt für eine gewisse Bewachung außerhalb der Veranstaltungs- und Räumzeiten. **Er übernimmt jedoch keine Haftung bei Verlust oder Beschädigung des Eigentums des Teilnehmers.**



Deshalb ist anzuraten, den Stand über Nacht vollständig leer zu räumen. Alternativ kann der Teilnehmer auch selbst eine Nachtwache für seinen Stand stellen. Diese hat sich am Ende der abendlichen Räumzeit beim Sicherheitsdienst anzumelden und zu legitimieren.

## 6 Infrastruktur: Strom, Wasser, Abfallentsorgung

### 6.1 Stromversorgung

Der Veranstalter sorgt für die Stromversorgung. Das Betreiben eigener Aggregate ist nicht zulässig.

Strom liegt nicht direkt an den Ständen an. Teilnehmer, die Strombedarf angemeldet haben – das sind aufgrund der Pflicht zum Vorhalten von warmem Wasser zumindest **alle Gastronomiestände** –, müssen ein für den Zweck zugelassenes Verlängerungskabel von mindestens 50 Metern Länge mitbringen.

Schadensersatzansprüche gegen den Veranstalter aufgrund von Störungen bei der Stromversorgung sind ausgeschlossen.

### 6.2 Trinkwasserversorgung, Abwasserentsorgung

Leitungen zur Wasserver- und Abwasserentsorgung liegen **bei Buchung einer passenden Spüle mit Warmwasserbereitung über den Veranstalter** direkt in den Ständen an. **Sorgt der Teilnehmende selbst für eine passende Spüle mit Warmwasserbereiter (s. auch Abschnitt „Hygiene“) oder handelt es sich um einen Food Truck, müssen Wasser- und Abwasseranschluss durch den Teilnehmenden selbst vorgenommen werden. Eine Mindestlänge von 20 m Trinkwasserschlauch wird hierbei vom Veranstalter empfohlen (GEKA-Anschlussstücke).**

Schadensersatzansprüche gegen den Veranstalter aufgrund von Störungen bei der Wasserver- und -entsorgung sind ausgeschlossen.

### 6.3 Abfallentsorgung, Sauberkeit

Sämtliche Kartons, Umverpackungen, altes Frittierfett usw. **müssen vom Teilnehmer selbst entsorgt und wenn möglich der Verwertung zugeführt werden.** Es steht eine beschränkte Anzahl Müllcontainer zur Verfügung. Stände, die abfallträchtige Waren ausgeben (z. B. ganze Trink-Kokosnüsse), müssen selbstständig und kostenpflichtig beim durch den Veranstalter beauftragten Dienstleister zusätzliche Mülltonnen buchen und dies bei der Anmeldung angeben, bzw. nach Absprache selbst für die Bereitstellung entsprechender Entsorgungsbehälter sorgen.

Der Teilnehmer ist dafür verantwortlich, dass sein Stand und dessen Umgebung während der Veranstaltungszeiten von Verunreinigungen frei gehalten werden. Es wird empfohlen, eigene Müllbehälter am Stand aufzustellen.

Das Auslegen und Verteilen von Flyern, Aufklebern und anderen Werbe- und Informationsmaterialien außerhalb von Ständen ist nicht gestattet. Damit soll sowohl die Umwelt geschont als auch ein ansprechender Gesamteindruck des Festes gewahrt werden. Verstöße gegen diese Auflagen werden mit einer Vertragsstrafe von 100 Euro geahndet. Die Zahlung einer Vertragsstrafe entbindet nicht von der Pflicht zur Entsorgung von Kartons und Verpackungen bzw. der Säuberung des Standes und seiner Umgebung. Der Veranstalter kann bei Verstößen die Reinigung selbst durchführen, ein Mindestreinigungsentgelt in Höhe von 250 Euro gilt als vereinbart. Es bleibt dem Teilnehmer vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

## 7 Genehmigungen, Auflagen, Hygiene, Mehrwegpflicht

### 7.1 Genehmigungen, Auflagen

Die Teilnehmer sind dafür verantwortlich, sich über erforderliche Genehmigungen (Gewerbeanmeldung, Lebensmittelpersonalhygiene etc.) und behördliche Auflagen, insbesondere Sicherheits- und Hygieneauflagen, zu informieren und diese einzuhalten.

### 7.2 Hygiene bei Umgang mit unverpackten Lebensmitteln

Die folgenden Punkte sind nicht als abschließende Liste von Hygienevorschriften zu verstehen. Über die geltenden Richtlinien hat sich der Teilnehmer selbst zu informieren.

- Stände müssen mit warmem und kaltem Wasser versorgt und an ein Abwassersystem angeschlossen sein.



## VEGANES SOMMERFEST BERLIN

- Händewaschen und Abwaschen von Geschirr/Küchenutensilien müssen in getrennten Spülen geschehen, es ist also eine Doppelspüle notwendig.
- Alle Oberflächen in Gastroständen müssen abwaschbar sein.
- Lebensmittel müssen vor schädlichen Einwirkungen geschützt werden, z.B. durch einen Spuckschutz.
- Personen, die mit unverpackten Lebensmitteln umgehen, müssen eine entsprechende gültige Gesundheitsbescheinigung vorweisen können (ehemals Rote Karte).
- Hinweise der Berliner Lebensmittelaufsicht (Merkblatt Hygienische Anforderungen beim Verkauf von Lebensmitteln im Straßenhandel, auf Märkten und Volksfesten:  
<https://www.berlin.de/ba-mitte/politik-und-verwaltung/aemter/ordnungsamt/veterinaer-und-lebensmittelaufsicht/lebensmittelaufsicht-445676.php>

### 7.3 Mehrwegpflicht

Aufgrund von behördlichen Auflagen darf kein Einweggeschirr und -besteck verwendet werden. Getränke dürfen nicht in Dosen, Verbundverpackungen, Einwegflaschen oder -bechern abgegeben werden, sondern nur in Mehrwegflaschen, -bechern, -gläsern oder -tassen.

Sollte nicht ganz auf Geschirr verzichtet werden können, sollte Mehrweggeschirr durch den Teilnehmer ausgegeben, zurückgenommen und gespült werden. Alternativen bedürfen der Rücksprache mit dem Veranstalter.

Die Abgabe von Portionspackungen (Ketchup, Senf, Zucker usw.) ist untersagt.

Verstöße gegen diese Auflagen werden mit einer Vertragsstrafe in Höhe der jeweiligen Standgebühren, mindestens 100 Euro je Verstoß geahndet.

### 8 Verfallfristen

Alle Ansprüche des Teilnehmers gegen den Veranstalter aus dem zugrunde liegenden Vertrag verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Ende der Veranstaltung geltend gemacht werden.

### 9 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand

Als Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand gilt Berlin. Es findet deutsches Recht Anwendung.





VEGANES SOMMERFEST  
BERLIN

## 10 Abweichende Vereinbarungen

Abweichende Vereinbarungen von diesen Bedingungen, von der Anmeldung/Preisliste und der Freistellungserklärung sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen können durch Meldung des Veranstalters an die Teilnehmenden in einfacher Textform vorgenommen werden. Das Schriffterfordernis kann ausschließlich durch schriftliche Abmachung aufgehoben werden.

Hierbei gelten die von uns auf unserer Webseite aufgeführten Datenschutzrechtlichen Hinweise sowie unsere Datenschutzerklärung ([www.veganes-sommerfest-berlin.de](http://www.veganes-sommerfest-berlin.de)). Die obigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen erkenne ich an.

-----  
Ort/ Datum Unterschrift/ Firmenstempel des Teilnehmers